

Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der Financial Architects Schweiz GmbH

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das Erbringen von Finanz- und Pensionsplanungen, Vorsorgeberatungen, Buchhaltungs-, Treuhand-, Steuer-, und Beratungs-Dienstleistungen durch die Firma Financial Architects Schweiz GmbH gegenüber ihren Kunden, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Mit seinem Auftrag an die Firma Financial Architects Schweiz GmbH bestätigt der Kunde, diese AGB im Einzelnen gelesen, verstanden und vollumfänglich akzeptiert zu haben.

Allgemeiner Vertragsinhalt

Für den Umfang der von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag, in der Regel im Rahmen eines schriftlich oder mündlich zu fassenden Mandatsvertrags massgebend, sowie des konkludenten Verhaltens seitens des Kunden.

Vertragsgegenstand sind die im Einzelfall vereinbarten und von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH auszuführenden Tätigkeiten und nicht eine Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen/Ergebnisse. Aus diesem Grund kann die Firma Financial Architects Schweiz GmbH ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Erfolgsgarantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben.

Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH handelt ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers. Sie ist nicht verpflichtet, ohne Instruktion des Auftraggebers auf eigene Initiative zu handeln. In dringenden Fällen und sofern der Auftraggeber nicht erreichbar ist, kann die Firma Financial Architects Schweiz GmbH von sich aus Massnahmen treffen, wobei sie die mutmasslichen Interessen des Auftraggebers bestmöglich wahren soll.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung und in Übereinstimmung mit den von Fall zu Fall zutreffenden Berufs- und Standesregeln ausgeführt.

Terminangaben der Firma Financial Architects Schweiz GmbH für das Erbringen von Dienstleistungen gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherung im Sinne eines Verfalltags vereinbart worden sind. Nicht mehr erstreckbare behördliche Fristen, mit deren Einhaltung die Firma Financial Architects Schweiz GmbH beauftragt wurde, gelten als Verfalltag, sofern die Firma Financial Architects Schweiz GmbH im Besitz sämtlicher notwendiger Informationen und Instruktionen für die entsprechende Eingabe ist. Liegt kein Verfalltag vor, so tritt der Leistungsverzug des Beauftragten wegen Terminüberschreitung erst nach einmaliger Mahnung und unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ein.

Berichte, Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise in einem entsprechenden Abschlusschreiben festzuhalten. Mündliche Mitteilungen, Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind daher unverbindlich.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs unterliegen einer angemessenen Anpassung des allenfalls vereinbarten Pauschalhonorars oder Kostendachs. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt erfolgt die Anpassung entsprechend dem effektiven zusätzlichen Zeitaufwand. Wird ein Auftrag an die Firma Financial Architects Schweiz GmbH erteilt, gilt er grundsätzlich erst als angenommen, wenn die Firma Financial Architects Schweiz GmbH ihn ausdrücklich bestätigt bzw. ausführt. Eine stillschweigende Annahme eines Auftrags wird kategorisch abgelehnt.

Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass die Firma Financial Architects Schweiz GmbH zeitgerecht alle erforderlichen Instruktionen, Unterlagen und Informationen zur ordnungsgemässen Auftragserfüllung zur Verfügung stehen. Diese Dokumentations- und Informationspflicht gilt für die gesamte Dauer des Auftrags. Soweit der Firma Financial Architects Schweiz GmbH die erforderlichen Instruktionen, Unterlagen und Informationen nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen, ist eine Haftung für die ordnungsgemässe Auftragserfüllung (soweit überhaupt denkbar) ausgeschlossen.

Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Informationen, Belege, Unterlagen und Weisungen vollständig und richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich, dies bei Bedarf jederzeit schriftlich zu bestätigen.

Überlassene Unterlagen und Informationen werden von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH nicht auf ihre Richtigkeit geprüft. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Stellt der Kunde die Unterlagen verspätet oder unvollständig zur Verfügung (beispielsweise ungeordnete Steuerunterlagen und –belege), ist die Firma Financial Architects Schweiz GmbH berechtigt, den Mehraufwand gemäss vereinbarten oder üblichen Ansätzen in Rechnung zu stellen.

Erg. Bestimmungen für Buchhaltungs-, Treuhand-, Steuer- und Beratungsdienstleistungen

Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH ist bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung bzw. bei Durchführungsmandaten befugt, die vom Kunden genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Hintergrundinformationen zu Geschäftsvorfällen, aber auch Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung an Vermögenswerten und über steuerlich korrekte Deklaration von Vermögenswerten als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Mangels anderslautender Mitteilung des Kunden ist die Firma Financial Architects Schweiz GmbH berechtigt, anzunehmen, dass der Kunde wirtschaftlicher Berechtigter der Vermögenswerte ist, mit welchen sich die Firma Financial Architects Schweiz GmbH in seinem Auftrag befasst und dass sämtliche dieser Vermögenswerte in der Vergangenheit steuerlich korrekt deklariert wurden.

Der Beratungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dies wird unter den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart. In diesem Falle hat der Kunde der Firma Financial Architects Schweiz GmbH alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Instruktionen, Unterlagen und Informationen rechtzeitig bekannt zu geben, so dass der Firma Financial Architects Schweiz GmbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

Informationsaustausch

Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Vertragsverhältnisse erhalten, Stillschweigen zu wahren. Als vertraulich werden alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse bezeichnet, welche Dritten nicht naheliegen, nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausgenommen sind Informationen, bei denen der Auftraggeber in die Offenlegung einwilligt oder die allgemein und unabhängig vom Vertrag zugänglich sind. Die Parteien dürfen Informationen offenlegen, soweit sie aufgrund von Gesetzen, regulatorischen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen dazu verpflichtet sind. Auch im Falle gerichtlicher Durchsetzung von Honorarforderungen dürfen Informationen aus dem Auftragsverhältnis, soweit notwendig, offengelegt werden.

Die Parteien können sich für ihre Kommunikation im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronischer Medien wie Telefon und E-Mail bedienen. Beide Parteien sind für die Sicherheit ihrer elektronischen Kommunikation selber verantwortlich und treten dafür angemessene Sicherheitsvorkehrungen. Den Parteien ist bewusst, dass ein Restrisiko hinsichtlich Sicherheit vor Viren, sowie zeitgerechter, fehlerfreier, vollständiger und vertraulicher Übermittlung bestehen bleibt. Wünscht der Kunde besondere Sicherheitsvorkehrungen wie Passwortschutz und Verschlüsselung, ist dies ausdrücklich in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH darf die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch personenbezogene Daten, durch Dritte verarbeiten lassen (Recht zur Substitution/Unterbeauftragung). Dabei hat die Firma Financial Architects Schweiz GmbH sicherzustellen, dass die entsprechenden Personen sorgfältig ausgewählt, instruiert und beaufsichtigt werden. Insbesondere hat die Firma Financial Architects Schweiz GmbH sicherzustellen, dass die entsprechenden Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit im gleichen Umfang wie sie verpflichtet sind und die sonstigen Pflichten des Beauftragten gegenüber dem Auftraggeber, soweit zwecks korrekter Erfüllung erforderlich, kennen.

Schutz- und Nutzungsrechte

Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH im Rahmen des Vertragsverhältnisses geschaffenen Arbeitsergebnissen, Erkenntnissen, entwickeltem oder verwendetem Know-how, stehen ausschliesslich der Firma Financial Architects Schweiz GmbH zu. Gleiches gilt für die von ihr im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erschaffenen Unterlagen und Produkte.

Dem Kunden steht an den für ihn von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH geschaffenen, ihm überlassenen Arbeitsergebnissen ein nicht ausschliessliches, dauerhaftes und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Zweck des Eigengebrauchs zu. Gleiches gilt für den Auftraggeber von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH überlassene Unterlagen und Produkte.

Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen, Unterlagen oder Produkten sowie fachlichen Aussagen der Firma Financial Architects Schweiz GmbH an Dritte durch den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma Financial Architects Schweiz GmbH zulässig.

Die Vornahme von Änderungen durch den Kunden an Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen der Firma Financial Architects Schweiz GmbH ausserhalb des Eigengebrauchs ist ohne entsprechende, ausdrückliche Zustimmung der Firma Financial Architects Schweiz GmbH unzulässig. Ausgenommen davon sind Abänderungen von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen der Firma Financial Architects Schweiz GmbH, deren Zweck in einer Weiterbearbeitung durch den Kunden besteht.

Hinweise auf Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, sind nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet.

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH darf der Kunde weder den Namen noch das Logo von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH nennen, reproduzieren oder in einer anderen Art verwenden.

Nachbesserungsrecht

Soweit ein von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH erstelltes Arbeitsergebnis nicht den ausdrücklich festgelegten Anforderungen des Kunden entspricht, ist der Firma Financial Architects Schweiz GmbH vorab Gelegenheit zur kostenlosen Nachbesserung innert einer angemessenen Nachfrist zu geben. Ein allfälliges Recht zur Kürzung des Honorars ergibt sich erst, soweit die Nachbesserung innert Frist erfolglos war, aus Gründen, welche die Firma Financial Architects Schweiz GmbH zu verantworten hat.

Honorar und Auslagen

Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Abrechnung für sämtliche Tätigkeiten der Firma Financial Architects Schweiz GmbH in der Regel nach Zeitaufwand im Stundenhonorar zu mindesten 15 Minuten, oder nach sonstigen sachlichen Kriterien.

Es obliegt dem Auftraggeber, eine Richtofferte der Firma Financial Architects Schweiz GmbH zu verlangen. Wird dies unterlassen, so sind die von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH erbrachten Leistungen im Rahmen der gestellten Rechnung zu vergüten.

Der zur Anwendung kommende Honoraransatz bestimmt sich nach dem Schwierigkeitsgrad, der Bedeutung und der mit dem Auftrag verbundenen Verantwortung, sowie nach der Funktionsstufe des Sachbearbeiters.

Neben dem Honoraranspruch hat die Firma Financial Architects Schweiz GmbH Anspruch auf Erstattung der angefallenen Spesen, sonstigen Auslagen und Dritthonorare (z.B: Courtagen und Provisionen).

Kostenvoranschläge beruhen auf der Einschätzung der künftig im Rahmen der Aufgabe notwendigerweise anfallenden Arbeiten. Ausgangspunkt solcher Schätzungen stellen die vom Kunden angegebenen Informationen dar. Demzufolge sind solche Kostenvoranschläge für die definitive Berechnung des Honorars nicht verbindlich. Kostenvoranschläge und anderweitige Angaben von Honoraren oder Auslagen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und wo nicht ausdrücklich anders erwähnt, in CHF.

Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen, sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Im Falle einer Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann sie die Erbringung weiterer Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.

Der Kunde darf Gegenforderungen mit Honorar- und Spesenansprüchen von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH nur verrechnen, soweit diese unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

Erforderliche oder vom Kunden gewünschte nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes führen zu einer angemessenen Anpassung des Honorars.

Rechnungen sind ohne Abzug innert 20 Tagen auf das von der Firma Financial Architects Schweiz GmbH angegebene Konto zu zahlen. Ab der ersten Zahlungsaufforderung und dem damit verbundenen erhöhten manuellen Aufwand, kann eine angemessene Umtriebs Entschädigung verrechnet werden welche wie folgt aussieht:

1. Zahlungserinnerung: CHF 10.-

2. Zahlungserinnerung: CHF 20.-

Betreibung: CHF 180.- Verzugszins 5%

Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH kann als Beratungsunternehmen im Zusammenhang mit einer Vermittlungstätigkeit auch von Dritten, insbesondere von Finanzinstituten wie z.B. Versicherungen und Banken Leistungen erhalten, welche Bestandteile einer angemessenen Honorierung der Tätigkeit der Firma Financial Architects Schweiz GmbH für den Auftraggeber darstellt. Der Kunde verzichtet auf diesen Anspruch oder Anrechnung an die von dem an die Firma Financial Architects Schweiz GmbH geschuldeten Honorare. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass diese Leistungen keinem Grenzbetrag unterliegen.

Haftung

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 Abs. 1 OR). Abgesehen von der Haftung für gehörige Auswahl, Instruktion und Überwachung haftet sie nicht für Handlungen von Dritten, welche von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzt wurden.

Ist das Verhalten des Kunden mitverantwortlich für den entstandenen Schaden, so ist die Firma Financial Architects Schweiz GmbH von einer Haftung befreit. Als mitverantwortliches Verhalten gelten unvollständige, widersprüchliche oder verspätete Informationen und Dokumentationen (Aufzählung nicht abschliessend). Jegliche direkte Haftung von Mitarbeitenden der Firma Financial Architects Schweiz GmbH wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Mitarbeitende der Firma Financial Architects

Schweiz GmbH können sich auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Firma Financial Architects Schweiz GmbH selbständig auf diesen Haftungsausschluss berufen.

Sofern mit dem Kunden die Steuervertretung vereinbart worden ist, bearbeitet die Firma Financial Architects Schweiz GmbH sämtliche Anfragen von Dritten, insbesondere der Steuerbehörden. Der damit verbundene Aufwand wird dem Kunden zum Stundensatz verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich nicht wünscht, muss er der Firma Financial Architects Schweiz GmbH dies unverzüglich mitteilen. In diesem Falle lehnt die Firma Financial Architects Schweiz GmbH jegliche Haftung für den dem Klienten entstandenen Schaden ab.

Auflösung des Vertrags und deren Folgen

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf.

Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann beidseitig jederzeit schriftlich und mit unmittelbarer Wirkung widerrufen werden. Unter Vorbehalt dieser Bestimmungen über die jederzeitige Kündigung nach Art. 404 OR vereinbaren die Parteien im gegenseitigen Interesse an genügender Reaktionszeit eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils auf Monatsende.

Bei Widerruf bzw. Kündigung des Kunden sind die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen zu vergüten. Die erbrachten Leistungen sind auf der Grundlage des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze zuzüglich der angefallenen Auslagen zu bezahlen. Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH ist vom Kunden gänzlich schadlos zu halten.

Bei Widerruf des Vertrags durch die Firma Financial Architects Schweiz GmbH sind zur Vermeidung von Schäden beim Kunden in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

Bei Widerruf zu Unzeit verpflichtet sich die widerrufende Partei, der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu Unzeit entsteht.

Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Handakten

Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Firma Financial Architects Schweiz GmbH den Kunden schriftlich aufgefordert hat, die Handakten abzuholen, und der Kunde dieser Aufforderung binnen zwei Monaten nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Nach Ablauf von zehn Jahren ist die Firma Financial Architects Schweiz GmbH berechtigt, die Akten zu vernichten. Sofern keine Steuervertretung vereinbart worden ist, bewahrt die Firma Financial Architects Schweiz GmbH nur die unmittelbaren Steuererklärungsformulare der Kunden ohne Beilagen für 10 Jahre auf.

Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die die Firma Financial Architects Schweiz GmbH im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit vom Kunden oder für ihn erhalten hat.

Änderungen Dienstleistungsangebot

Änderungen des Dienstleistungsangebots, der Honorarbasis, dieser und weiterer Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Kunden werden über Änderungen dieser Art rechtzeitig informiert, es obliegt jedoch dem Kunden eine Offerte der Firma Financial Architects Schweiz GmbH zu verlangen ansonsten wird das gestellte Honorar akzeptiert. Änderungen gelten als genehmigt und neu vereinbart, wenn der Kunde die Dienste der Firma Financial Architects Schweiz GmbH weiter in Anspruch nimmt.

Salvatorische Klausel

Sollten diese Regelungen oder Teile davon unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regeln nicht berührt. Die Unwirksame wird durch eine ersetzt, die deren wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand den im Handelsregister ersichtlichen Sitz der Firma Financial Architects Schweiz GmbH.

Informationen gemäss Art. 45 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)

In Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 45 VAG informiert Financial Architects Schweiz GmbH ihre Kundin / ihren Kunden wie folgt:

Identität und Adresse

Die Firma Financial Architects Schweiz GmbH, mit Hauptsitz an der Poststr. 5, 9500 Wil ist unter der Registernummer 11143 als ungebundener Vermittler im Vermittlerregister des Bundesamtes für Privatversicherungen registriert.

Vertragsbeziehungen

Financial Architects steht als Makler in vermittelnder Funktion zu den angebotenen Gesellschaften. Somit leitet er die aufgenommenen Anträge an die gewählte Gesellschaft weiter und diese entscheidet frei über die Annahme oder Ablehnung des beantragten Geschäftes. Die durch den Antrag beginnende Vertragsbeziehung (Rechte und Pflichten) entsteht ausnahmslos zwischen der Kundschaft und der gewählten (Versicherungs-) Gesellschaft. Somit erhalten ausschliesslich die Bestimmungen des Vertragspartners in Anlehnung an die Gesetze und Verordnungen ihre Gültigkeit. Bei Vertragsabschluss verschwiegene oder unrichtig mitgeteilte Angaben bieten dem Versicherer im Schadenfall die Möglichkeit, von seiner Leistungspflicht zurückzutreten.

Entschädigung

Financial Architects wird von Versicherern mit den marktüblichen Provisionen und Courtagen entschädigt.

Haftung

Financial Architects haftet für Schäden, welche aufgrund von Nachlässigkeiten, Fehlern oder unrichtigen Auskünften während der Beratung im Zusammenhang mit den durch die Firma Financial Architects Schweiz GmbH vermittelten Geschäften entstanden sind.

Personendaten

Die Daten der Kundschaft werden zur Unterstützung und zur laufenden Betreuung bei der Firma Financial Architects Schweiz GmbH vertraulich behandelt, sicher aufbewahrt und ausschliesslich für die Betreuung verwendet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme: Wenn diese zur Abschätzung des Risikos, Überprüfung der Anträge, zur Vertragserstellung oder zur Qualitätssicherung benötigt werden, kann die Firma Financial Architects Schweiz GmbH ohne weitere Einwilligung der Kundschaft weitere Informationen einholen bzw. die bekannten Daten an involvierte Partner weiterleiten oder diese den gesetzlich ermächtigten Kontrollorganen und amtlichen Stellen zugänglich machen.

Kooperations- und Vertragspartner von Financial Architects Schweiz GmbH

Financial Architects verfügt über eine strategische Partnerschaft mit der Firma Cyramo GmbH, welche Backoffice-Dienstleistungen erbringt und Verträge mit diversen Versicherungsgesellschaften unterhält

Sach- und Vermögensversicherungen

Feuer und andere Sachschäden, Kraftfahrzeugversicherung, Haftpflicht, Kredit- und Kautions-, See- und Transportversicherung, touristische Beistandsleistung, ohne Rechtsschutz

- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
- AXA Art Versicherung AG
- AXA Versicherungen AG (AXA-Winterthur)
- Basler Versicherung AG
- Emmentalische Mobiliar Versicherungs-Genossenschaft
- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
- Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Lebensversicherungen

Kollektivlebensversicherung, Einzellebensversicherung einschliesslich fondsgebundener
Lebensversicherungen,

- Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- AXA Leben AG
- Basler Leben AG
- Generali Personenversicherungen AG
- Groupe Mutuel Assurances GMA SA
- Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG
- PAX Sammelstiftung BVG
- PAX Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- Sammelstiftung Vita
- Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- SwissLifeAG
- Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Personenversicherungen

Unfall- und Krankenversicherungen

- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
- avanex Versicherungen AG
- AXA Versicherungen AG (AXA-Winterthur)
- Basler Versicherung AG
- CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG
- CSS-Versicherung AG
- Generali Personenversicherungen AG
- Groupe Mutuel Assurances GMA SA
- Helsana Unfall AG
- Sanitas Privatversicherungen AG
- Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG
- Swica VersicherungenAG
- Sympany Versicherungen AG
- Visana Versicherungen AG
- Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Rechtsschutzversicherung

- AXA-ARAG Rechtsschutz AG
- Basler Versicherung AG
- CAP, Rechtsschutz- Versicherungsgesellschaft AG
- DAS Protection Juridique SA

- Dextra Rechtsschutz AG
- Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG
- Helsana Rechtsschutz AG
- Orion Rechtsschutz-Versicherung AG
- Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG

Financial Architects Schweiz GmbH

Poststrasse 5
9500 Wil SG

+41 71 222 22 02

info@Finanz-Architekt.ch